

## REZENSION

**SCHLICHTMANN, KLAUS, *Shidehara Kijûrô.*  
*Staatsmann und Pazifist. Eine politische Biographie.***

Veröffentlichung[en] der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung, Bd. 8.  
Hamburg: Deutsch-Japanische Juristenvereinigung o.J. [1997].  
629 S. , DM 160,50 (DM 96,30 f. Mitgl. d. DJJV)

Das terminologische und durch Tolstoi einschlägig gewordene Gegensatzpaar „Krieg und Frieden“ weist auf ein existentielles Spannungsverhältnis menschlichen Verhaltens: eine Aufgabe, die den Menschen Reflexionen über Lösungsmöglichkeiten abfordert. Können diese Bemühungen im Ergebnis eine ideologische oder pragmatische Garantie der Friedenssicherung oder gar, woran K. Schlichtmann gemeinsam mit dem Protagonisten seiner Monographie glaubt, eine „Abschaffung“ des Krieges als Rechtsinstitut verbuchen?

Im weitesten Sinne wird der Begriff „Krieg“, dessen Vermeidung das Augenmerk der im folgenden besprochenen Monographie gilt (von „Frieden“ wollen wir vorerst nicht sprechen), als „bewaffneter Konflikt zwischen Gruppen“ beschrieben<sup>1</sup>, mithin wird er denjenigen Konfliktformen subordiniert, für welche die Ethologie den Terminus „innerartlichen Feindverhaltens“ geprägt hat.<sup>2</sup> Die Anfänge verlieren sich in der nicht dokumentierten Vergangenheit, werden indes nachweisbar mit den frühesten Spuren menschlichen Verhaltens überhaupt. Ethnologie und Ethologie müssen aufgrund ihrer Datenerhebungen den Schluß formulieren, daß Krieg als Disposition im Erbgut angelegt ist, können aber auch die Anlage der „Tötungshemmung“ nachweisen. Kollektiver und offensiver Einsatz bewaffneter Gewalt gegen andere Menschen bleibt ihnen zufolge das Ergebnis von Eskalation, in deren Verlauf die Hemmschwellen mehr oder minder sukzessive reduziert werden müssen. Dies geschieht über Herabwürdigung des Gegners, z.B. mit Namenszuweisungen aus dem für die Tierwelt bestimmten Wortschatz und ähnlichen dem Gegner sein mitmenschliches Antlitz fortschwörenden „Einstimmungen“. In dem Maße, in dem Kriegsbereitschaft erst geschaffen werden muß, kann sie auch „ritualisiert“ und im Ergebnis sogar in andere Handlungsweisen überführt werden. Freilich treten diese noch im weitesten Sinne „agonalen“ und bisweilen auch „katha-

---

1 Q. WRIGHT: A Study of War (Chicago 1965).

2 I. EIBL-EIBESFELDT: Die Biologie des menschlichen Verhaltens. Grundriß der Humanethologie (4. Aufl., München/Zürich 1997) 516 ff.

rischen“ Verhaltensweisen, die in der Soziologie als „Konkurrenz“ von dem Aggregatzustand des „Kampfes“ begrifflich geschieden worden sind,<sup>3</sup> in komplexeren sozialen Formationen nicht immer an die Stelle der Kämpfe, oft nur neben sie: Drohgebärden, Wortgefechte, ritualisierte Kämpfe, Verhandlungen oder wirtschaftlich bzw. kultbezogene Kontaktaufnahmen, Austausch von Geschenken, Vermittlungen, Verträge bzw. Friedensschlüsse, Gerichtsverfahren, strafrechtliche Sanktionen. Diese Dispositionen wirken mit der eskalierenden kollektiven Gewalt zusammen auf menschliches Verhalten und beeinflussen im Rahmen reflexiver Leistung die Gestaltung und die Auswahl der Mittel. Über die Möglichkeit der endgültigen Vermeidung des Krieges ist kein definitives Urteil möglich. Allein, um Hoffnung zu begründen und an die Möglichkeit zumindest der Mittel der Konkurrenz zu glauben, raten Ethologen uns, ein möglichst rationales Verhältnis zu den Ursachen zu gewinnen: „Will man den Frieden, dann muß man die Funktionen der territorialen Abgrenzung [a] und der Sicherung der ethischen Identitäten [b] und der Ressourcen [c], die bislang der Krieg erfüllte, auf andere unblutige Weise wahrnehmen.“<sup>4</sup>

Schlichtmann beschreibt in seiner Studie schwerpunktmäßig eine Reihe von Aspekten der obenerwähnten dreifältigen Problematik, die sich in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts der japanischen Außenpolitik und der Diplomatie außerhalb Japans stellten: die in Japan (heterogen) reflektierten und (divers) subjektiv wahrgenommenen Interessen an der Sicherung – erstens – ethischer Identität im sogenannten modernen „Nationalstaat“, – zweitens – der Naturressourcen zum Zwecke ökonomischer (kapitalistischer) Profite oder (in manchen Fällen auch) der Subsistenz inmitten umwälzender „Industrialisierungs-“ und „Technisierungsprozesse“, schließlich – drittens – der „militaristisch-imperialistischen“ territorialen Abgrenzung im Wettstreit mit anderen „Großmächten“ wie Großbritannien, den USA, Frankreich, Deutschland u.a. Erstmals seit den Arbeiten von Nobuya Banba<sup>5</sup> und Ian Nish<sup>6</sup> und erstmals in einer Monographie überhaupt wird durch seinen Beitrag das Wirken des Diplomaten, Außenministers und ersten Nachkriegspremiers Kijûrô Shidehara vor- und den weitläufig bekannten Greuel-taten japanischer Generäle gewissermaßen an die Seite gestellt. Für die Gewinnung eines übergreifenden Gesamtbildes der sehr komplexen Zusammenhänge japanischer Aggressionen in Asien wird hiermit ein wichtiges Segment angeboten, eines zumal, das auch die „Individualität“ japanischer Persönlichkeitsentwicklung an einem Beispiel auf-

---

3 M. WEBER: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie* (Studienausgabe, 5. Aufl., Tübingen 1985) 20.

4 I. EIBL-EIBESFELDT: (Fn. 2) 595.

5 N. BANBA: *Japanese Diplomacy in a Dilemma. New Light on Japan's China Policy, 1924-29* (Kyoto 1972); DERS. u. J.F. HOWES: *Pacifism in Japan. The Christian and the Socialist Tradition* (Kyoto 1978).

6 I. NISH: *Japanese Foreign Policy, 1869-1942, Kasumigaseki to Miyakezaka*. (London et al. 1977).

zeigt,<sup>7</sup> allerdings nicht ohne Mängel der Monographiegestaltung – inhaltliche<sup>8</sup> wie formale<sup>9</sup> –, die ich an dieser Stelle erwähne, ohne den folgenden Blick auf den großen Nutzen des Beitrags verstellen zu wollen.

Die von Schlichtmann untersuchte Quellenlage besteht aus der englischsprachig verfügbaren Tagespresse und Korrespondenz, an welcher einer der „Globalisierungsschübe“ der Moderne markiert wird, u.a. in Gestalt der Tiefseekabel und Telegraphen (S. 212 ff.). Die Telegraphengesellschaften ließen in den ersten Jahrzehnten ihrer Monopolstellung romanisierte Wiedergaben des Japanischen kaum oder gar nicht zu, weshalb das Englische auch zwischen japanischen Institutionen Verkehrssprache war und den betroffenen Verantwortlichen i.d.R. übersetzt wurde. Shidehara indessen war auf diese Übertragungen nicht angewiesen.

- 
- 7 Fast zeitgleich hat die „Shidehara-Diplomatie“ in einem gesonderten Abschnitt der von R. HARTMANN verfaßten Monographie Platz gefunden: Geschichte des modernen Japan. Von Meiji bis Heisei. (Berlin 1996). Z.B. in: Das Japanische Kaiserreich von J. WHITNEY HALL (Frankfurt a.M. 1968) taucht der Name Shidehara gar nicht, in dem von W.G. Beasley verfaßten *The Modern History of Japan* (London 1963) nur sporadisch auf.
- 8 Vorhaben wie dasjenige, „die politische Entwicklung und Kultur Japans neu zu untersuchen“ (S. 176), kann der Autor natürlich nicht umsetzen. Der hundertseitige Einstieg, der neben vielem andern die chinesische Ideengeschichte reflektiert, wirkt nicht nur etwas beredt, ohne Neuigkeiten zu bringen (der Abriß erfolgt aufgrund von einschlägigen Übersetzungen bzw. asienwissenschaftlichen Vorarbeiten), er ist im Hinblick auf die Darstellung auch überflüssig, da nirgends in der Studie, wenn man einmal auf die unterstellten christlichen Einflüsse der Ehefrau des Protagonisten absieht, auf diese Stränge zurückgegriffen wird. Weitere Linien der Überlieferung und der Sprache, die sich angeboten hätten (Geschichte der Verträge, der Verhandlungen, der Friedensverträge und Gerichtsverhandlungen im vormodernen Japan), werden überhaupt nicht angeschnitten, obwohl gerade sie im üppig überlieferten sprachlichen Material der Vormoderne das Repertoire kultureller Erfahrungen der Jurisdiktion und der politischen Praxis dokumentieren. Allein, beiläufige und unpräzise Vergleiche wie die der Schweizer Eidgenossenschaft / Schweizer Bund mit dem schwindenden Daimyô-Stand der frühen Meiji-Zeit produzieren mehr Mißverständnisse, als sie zur Veranschaulichung beitragen (S. 126).
- 9 Die Einführung wirft ihren Schatten voraus auf die etwas umständliche Darlegung des ganzen Buches, die Daten, Hinweise und Zitate wiederholt und meint, eigene Übersetzungen aus Literatur-exzerpten in europäischer Sprache (nicht Quellen) noch im einzelnen ausweisen bzw. diesen oder den Paraphrasen noch den Originalwortlaut an die Seite stellen zu müssen! Hierbei wie in allen Hervorhebungen fällt übrigens auf, daß zwei verschiedene Typen von Anführungsstrichen verwandt wurden, darüber hinaus noch ungebräuchliche, grammatische Ungereimtheiten und orthographische Mängel erscheinen mir recht groß an Zahl. Mundsprachlich evozierte Entstellungen („eine Zeit lang“, „privilegierte“ [S. 143, 299] etc.), Auslassungen und Präpositionenschwund stehen neben fehlerhafter Wiedergabe des Japanischen (u.a. *koon* > *komon*, Aoki Shuzo > Aoki Shûzô, *tsushô* > *tsûshô* etc. [S. 196, 215, 242, 265, Anm. 1124]). Außerdem steht in der Transkriptionsweise z.B. das *bunmei* gegen *kampo* (S. 180 u. 184). Dazu kommt ein eigenwilliger sprachlicher „Ausdruck“ (z.B. „Saionji war Ausdruck einer starken demokratischen Grundströmung“ usw. [S. 170]). Am Ende dieser Passiva-Auflistung möchte ich den Verlegern raten, ihrem Reihentitel den gebräuchlichen Plural zu geben und in Zukunft darauf zu achten, daß dem Impressum das Erscheinungsjahr und der richtige Titel zu entnehmen ist.

Den ersten Schüben der „Globalisierung“ (wenn man darunter das „Wiederaufeinandertreffen“ der Ethnien versteht), die bis in das 16. Jahrhundert zurückreichen, folgte im 19. Jahrhundert eine markante von den USA, Großbritannien und Frankreich dominierte Steigerung, auf die das japanische Gemeinwesen – das über 1.000 Jahre Erfahrung staatlicher Einigung, Territorialstaaterei und „Wiedervereinigung“, schließlich neuzeitlicher Einigung und „öffentliche“ wie „private“ Handelskontakte mit Thailand, Korea, China und Teilen der philippinischen und indonesischen Inselwelt gesammelt hatte – reagieren mußte. Das Schicksal war dasjenige eines schuldig gewordenen Vergewaltigten: Nachdem unter Androhung von Gewalt die „ungleichen“ Verträge dem Land aufgebürdet waren, in Shimonoseki und Kagoshima Kanonenfeuer die Küsten erreicht hatte, wurden die Mittel in einem aufwendigen kollektiven Lernakt angeeignet und in dieser Weise den „westlichen“ Großmächten zur Ikone bzw. den Nachbarn in China und Korea, die ihre innerstaatliche Zerrissenheit nicht zu überwinden vermochten und aus eigenen Reihen taktisch motivierte Kollaborateure hervorbrachten, zu einer noch größeren Gefahr. Die Einmischungen japanischer Militärs und Diplomaten in Korea, die Unterwerfung der Ryūkyū-Inseln und Formosas, das Vordringen auf Sachalin, die Einfälle in China und in der Mandschurei, Auswandererwellen nach Hawaii, Südamerika und Kalifornien haben in der Welt das Japanbild an exponierte Stelle rücken lassen, nachgerade aber die Rüstungserfolge, welche mit den verlustreichen Kriegen gegen China (1894–95) und gegen Rußland (1904–05) markiert waren, haben Japan den Rang eines vertragswürdigen Partners (Flottenabkommen mit Großbritannien 1902) und schließlich bis 1911 die Revision der „ungleichen Verträge“ eingebracht. Waren die „Westmächte“ in Anbetracht der lokalen Erstarkung besorgt um ihren Einfluß auf den internationalen Handel, gingen sie nach Belieben dazu über, die harten bisweilen durch weiche Mittel der Bedrohung zu ersetzen.

Vor diesem Hintergrund war es bereits um die Jahrhundertwende, mit welcher Schlichtmanns Beobachtung recht eigentlich einsetzt, in Gestalt der Haager „Friedenskonferenzen“ (1899 und 1907), die an die „Genfer Konvention“ von 1864 anschlossen, möglich geworden, zumindest das „Wie“ der Kriegsführung zu reglementieren und über die Einrichtung eines internationalen Schiedsgerichtshofes zu debattieren.<sup>10</sup> Die von Tadasu Hayashi wahrgenommene Gesandtschaft Japans an der ersten Haager Konferenz hatte Shidehara während eines mehrmonatigen Aufenthaltes in London beobachten können. Japan war auf der zweiten Konferenz durch den ehemaligen Jurastudent der Berliner Universität Keiroku Tsuzuki vertreten, der sich am Ende in der Frage um den obligatorischen Charakter des Schiedsgerichtes neutral verhalten hatte. Shidehara war zu dieser Zeit (1906–11) Leiter der telegraphischen Abteilung im Auswärtigen Amt, ehe er dort Direktor des Nachrichtendienstes wurde. Im Jahre 1912 weilte er kurze Zeit als Botschaftsrat in Washington und mußte dort mit Mißfallen die Kampagnen der

---

10 Die Auswirkung von Reglements wie etwa des Begriffes *ius in bello* auf die Kriegsführung ist gewiß ein anderes Thema.

„Naturalisierung“ erleben. In diesem Zeitraum waren auch japanische Abgeordnete als nationale Vertretung auf den Konferenzen der „Interparlamentarischen Union“ (IPU) bemüht, Diskussionen um die Kodifizierung des Völkerrechts zu verfolgen; 1906 als Gäste, 1910 als Vollmitglied. Die ersten Erfahrungen mit der diplomatischen Vertretung nationaler Interessen (im Spannungsfeld zwischen Japan und Rußland) hatte der Schüler Nobushige Hozumis zwischen 1896 und 1899 als Konsularassistent in Inchon und zwischen 1901 und 1904 als Konsul in Pusan gemacht. Seine Anordnung, das Telegraphenamtsamt wider jede Legitimation besetzen zu lassen, verhinderte, daß der russische Konsul seine Kenntnisse über den Angriff auf Port Arthur nach Seoul übermitteln konnte (S. 211). Der Krieg war hier bereits ein aus großer Nähe erlebter Bestandteil der Außenpolitik. Nicht ferner war er dem Diplomaten in den Jahren 1914–15, als dieser der japanischen Gesandtschaft für die Niederlande und Dänemark in Den Haag vorstand oder zwischen 1915 und 1919 unter Außenminister Kikujirô Ishii Vizeaußenminister geworden war und die Delegation in Versailles aus Tokyo anwies. Der industrialisierte Krieg hatte in Europa tiefe Narben hinterlassen und teilweise die Forderung nach Kriminalisierung des Krieges in weiten Teilen der amerikanischen und europäischen Öffentlichkeit belebt (S. 135 ff.): Beispielsweise die „Resolution“, die der Senator William E. Borah 1923 im Senat einbrachte, machte den Vorschlag, den Krieg zum Verbrechen zu erklären (outlaw), ein Wortlaut, dessen Rezeption im „Genfer Protokoll“ des Völkerbundes von 1924 das beschlossene Schriftstück für die tonangebenden Staaten der Welt, insbesondere Großbritannien, am Ende unratifizierbar machte, sofern sie überhaupt Mitglied waren (die USA wurden dies niemals). Und auch der von 64 Staaten abgeschlossene „Briand-Kellogg-Pakt“ (1928), an dem außer den ausgezeichneten Namensgebern noch ein weiterer Friedensnobelpreisträger, Gustav Stresemann, und Kôsai Uchida mitwirkten, war nicht mehr als eine Willenserklärung. Das Umdenken hatte in Teilen der Diplomatie der zwanziger Jahre gleichwohl unübersehbare Neuerungen gezeitigt. An diesen hatte Shidehara einen Anteil, der mit internationaler Wertschätzung gewürdigt, in japanischen Militärkreisen jedoch als Preisgabe japanischer Interessen verstanden wurde. Dieser Anteil wirkte sich auf alle Beziehungen aus, die in diesem Kontext relevant waren.

1921–22 wurde mit dem Flottenabkommen der Washingtoner Konferenzen ein die angelsächsischen Teilnehmer zufriedenstellender Kompromiß gefunden (S. 282), ob schon der japanische Delegationsleiter Shidehara, zwischen 1919 u. 1922 Botschafter in Washington, die Diskriminierung japanischer Einwanderer in Kalifornien nicht gut heißen konnte und gegenüber dem Cleveland Chamber of Commerce 1921 in bezug auf die rechtlichen Verhinderungen des Grundstückerwerbs (1913) und sogar des Pachtrechts (1920) in dem Bundesland die sehr bemerkenswerte Tatsache anführte, Ethnien oder Rassen zeichneten sich nicht prinzipiell durch Tugenden aus, die anderen abgesprochen werden könnten, und auch Japan sei doch „a mixture of immigrant races which have been moulded into homogeneity during historic time“ (S. 273)!

Nach einer durch ein Nierenleiden bedingten zweijährigen Erholungsphase wurde der parteilose Shidehara, der zwischen 1918 und 1924 auf der Richterliste des Ständigen Schiedshofs in Den Haag stand, im Jahre 1924 Außenminister unter dem Kabinett Takaaki Katô, welcher – wie jener – eine Tochter aus dem Industriellenhause Iwasaki (Gründer des Mitsubishi-Komplexes) zur Frau hatte. Er blieb dies zunächst bis 1927. Mit dem Amtsantritt im Sommer 1924 ließ der neue Außenminister in einer Parlamentsrede paradigmatisch anklingen, was er in seiner Politik auch umzusetzen versuchte: neben anderem eine Politik ohne Kriegsführung und der Förderung des internationalen Handels, vor allem aber der Nichteinmischung in die militärischen Auseinandersetzungen in China.

Shidehara führte in seiner neuen Eigenschaft Verhandlungen mit sowjetischen Diplomaten, an deren Ende ein Jahr darauf u.a. der Friedensvertrag von 1905 (Portsmouth) bekräftigt und also der japanische Rückzug aus dem seit 1918 besetzten Norden Sachalins besiegelt wurde, obschon auch in diesem Kontext Ereignisse wie das Massaker bei dem auf dem Festland gelegenen Nikolajewsk (1920), an dem Hunderte von Japanern starben, dem Vorgehen Shideharas innenpolitisch Schwierigkeiten bereitet hatten.

Von besonderer Bedeutung war, wie Schlichtmann darstellt, die Politik in und gegenüber den chinesischen Regionen. 1922 kam es zu einem ersten Abkommen zwischen japanischen und chinesischen Parteien, die den Neunmächtevertrag flankierten, nachdem bereits in Washington die sogenannten „Einundzwanzig Forderungen“ gegen China und der Anspruch auf Investitionsmonopole in der Mandschurei fallengelassen worden waren. Die Versprechen gegenüber dem Far Eastern Committee (1921), Truppen aus Shandong zurückzuziehen, wurden nun umgesetzt. Die von Japan seinerseits China aufgenötigten „ungleichen Verträge“ von 1915 wurden von Chinesen zwar immer wieder heftig kritisiert, indessen der üblichen imperialen Argumentation gemäß auch von Shidehara mit dem Hinweis auf nötige Vertragstreue nicht revidiert. Trotzdem hatten die „Zugeständnisse“ Shideharas, wie Schlichtmann etwa an den Reaktionen des deutschen Botschafters Wilhelm Solf aufzeigt, einen mancherorts schon tadelnswerten Ruf der Nachgiebigkeit erworben. Bekannte Beispiele dieser Politik waren neben den genannten die Verwendung von Kriegsreparationen für den Japanisch-Chinesischen Kulturaustausch (S. 320) oder die Reaktionen auf Boykott- und Streik-Erhebungen in Shanghai (1925, „Mai-Zwischenfall“) und in Nanking (1927). Während beispielsweise das polizeiliche Einschreiten der englischen Exterritorialkräfte gegen die Unruhen in Shanghai, die von den Mißhandlungen durch einen Japaner an einer chinesischen Arbeiterin ausgegangen waren, den Zorn gegen England richteten, oder in Nanking westliche Truppen mit militärischer Gewalt einschritten, verordnete Shidehara gegen den Willen japanischer Industrievertreter Lohnfortzahlungen, das Zulassen der Gründung von Gewerkschaften und die Evakuierung der japanischen Staatsbürger durch unbewaffnete japanische Soldaten (S. 334, 339). Während Shidehara noch während seiner Amtszeit schnell auf seine Grenzen stieß – 1925 konnte er sich nicht gegen den

Plan der Armeeführung durchsetzen, zur Unterstützung des Verbündeten Zhang Zuolin den Guandong-Truppen 3.500 Soldaten zum Schutze japanischer Interessen zu entsenden – leitete der Sturz des Kabinetts eine jener unsteten „Wellen“ ein, die der japanischen Innen- wie Außenpolitik des Jahrzehnts ihr so „düster“ wie „vage“ erscheinendes Gepräge trotz gemäßigter Politiker und Machtträger wie Kinmochi Saionji, Takashi Hara, Tsuyoshi Inukai oder Nobuaki Makino etc. geben.

Mit dem Premier und Außenminister Giichi Tanaka erhalten militärische Einmischungen in China nicht nur zivile Befürwortung wie diejenige der Entsendung der 2.000 Mann starken Einheit im Jahre 1927, die von Qindong aus nach Shandong auszog. Sogar seine Anweisung wurde von Hikosuke Fukuda gar nicht mehr abgewartet. Das eigenmächtige und unsanktionierte Vorgehen der Militärs in China war ein Sachverhalt, der institutionell nirgends verfolgt werden konnte außer in den Kriegsministerien selbst oder in dem auf den Tennô Einfluß ausübenden Kreis. Direkte Anweisungen und Forderungen der zivilen Politik an Militärs hatten für diese keinerlei Bedeutung. Jegliche zivile, geschweige denn demokratische Sanktion der Politik fehlte an dieser Stelle. Shidehara wiederum kritisierte zwar die Richtlinien der Außenpolitik, äußerte aber nicht gegenüber dem im Tennô leuchtenden öffentlichkeits-, kritik- und diskursresistenten Leitstern nationaler Interessen Skepsis, der Institution des Souverän, in dessen Namen fast alle Politiker ihr Handeln begründeten.

Die neue Außenpolitik attackiert Shidehara nur in diesem Sinne von der Warte der Opposition öffentlich, als er beispielsweise 1928 und 1929 in der Keiô-Universität oder im „Adelshaus“ die militärische Intervention auf dem asiatischen Festland mutig an den Pranger stellte. Die „rechte“ Welle brach 1929, ließ mehrere Kabinette (Yûkô Hamaguchi und Reijirô Wakatsuki) und mit ihnen bis 1931 erneut den Außenminister Shidehara hin- und hertreiben, um z.B. mit dem Heeresminister Kazushige Ugaki das „chinesische“ Ruder nicht aus der Hand zu geben. Vierzehn Jahre lang ab 1931 wurde dieser Rudergriff zusehends härter und krimineller.

Die Metapher des „Auflaufenlassens“, die vielleicht die gescheiterte Außenpolitik zutreffend beschreibt, hatte sich in der Innenpolitik ebenso bewährt. Jeder gemäßigte Politiker war, wie der Verfasser deutlich macht, gefährdet, Opfer eines Gewaltaktes der zwanzig- bis dreißigjährigen Heißsporne zu werden; auch wenn diese von führenden Militärs geduldeten Terroranschläge gegen die vermeintlichen Verräter japanischer Interessen, im Gegensatz zum eigenmächtigen Vorgehen in Übersee, zumindest teilweise rechtlich verfolgt wurden: Hamaguchi wurde im Ergebnis mit Todesfolge verletzt, Inukai wurde getötet, und die mysteriösen Umstände, unter denen der Shidehara-Vertraute und Unterhändler in China Sadao Saburi starb, lassen dafürhalten, daß auch in seinem Falle Terror den Tod brachte. Shidehara selbst soll aus – anscheinend gut informierten – Polizeikreisen vor Anschlägen gewarnt worden sein. Schlichtmann schildert uns auch diese Jahre, in denen Shidehara hinter den Kulissen Ansprechpartner im kommunikativen Netz der Hauptstadt blieb, jedoch erst nach dem Kriegsende wieder politisch Verantwortung übernahm. In Gesprächen mit Douglas MacArthur kam

schließlich auch der berühmte Artikel 9 der japanischen Nachkriegsverfassung zustande. Genauer läßt er sich keiner Person zuschreiben, Indizien sprechen für Shideharas Urheberschaft. Im Ergebnis, so wird man in Anbetracht der Vorkriegsgeschichte sagen dürfen, war der Artikel u.a. eine Reaktion auf die Unfähigkeit des modernen Staatswesens, Militärs unter parlamentarische Kontrolle zu zwingen. Der Verfasser vertritt die Auffassung, in dem Artikel 9 sei Shideharas objektiver Wunsch nach „Abschaffung des Krieges“ (als Institution) zur Geltung gekommen. Diesem Resultat gegenüber, so meine ich, bleiben Vorbehalte möglich. Shideharas Ansinnen bleibt, wie ich meine, als seine rein subjektive, vor dem entmutigenden Hintergrund der gescheiterten Außenpolitik lediglich auf den japanischen Staat bezogene Aussage lesbar, die sich aus der religionsgeschichtlich bewahrten Sehnsucht zum Frieden gespeist haben mag, von sich aus und ohne Zutun jedoch keine Bezüge zu abstrakten und übergreifenden Ideologien des Pazifismus aufweist. Die Schilderung von Leben und Wirken eines fleißigen und wichtigen Politikers versprache vielleicht bessere Lehre, wenn sie deutlicher von der Intention befreit würde, ein leuchtendes Beispiel für positive politische Wunschvorstellungen zu bieten, die Schlichtmann mit Blick auf eine ihm vorschwebende weltweite Pazifismusdebatte einfordert.<sup>11</sup>

---

11 Von Attributzuweisungen, die im Nietzscheschen Sinne dem Staatsmann monumentale „Größe“ attestieren (S. 9, 568), sollte man sich n.m.E. ganz allgemein zurückhalten. Metaphern, die das komplizierte und nach allem ambivalente Verhalten der betrachteten Person als modellhaften und „roten Faden“ herausheben, greifen einfach nicht. Ich kann nicht entdecken, wie konkret die Shideharaschen Beurteilungen des Krieges als Mittel zur Politik, die in seiner Laufbahn insgesamt greifbar werden, mit den ideologisch-pazifistischen Grundpositionen eines von Schlichtmann bemühten Georg Picht oder gar mit Ernst Blochs Utopiebegriff verknüpft werden können. Wo ist aus dem Munde Shideharas überhaupt, und wo im Zusammenhang mit Artikel 9 der Verfassung im besonderen, von der „Abschaffung“ [!] des Krieges an sich die Rede? Dem pragmatisch und im nationalen Interesse denkenden Diplomaten, der sich eine *sensô naki sekai* (wie viele andere) verständlicherweise *gewünscht* und dafür *gearbeitet* hat, diese (abstruse) Idee zuzuweisen (S. 561), ist eine gut gemeinte Überzeichnung, die das Lebenswerk des Mannes freilich gar nicht nötig hat. Zu guter Letzt möchte ich meinen Zweifel an dem adäquaten Gebrauch des passim im Buch begegnenden Begriffes „wissenschaftlicher Pazifismus“ nicht verschweigen. Die Idee braucht das Attribut nicht, um ehrenwert zu sein. Worin die Wissenschaftlichkeit indes bestehen soll, bleibt aus meiner Sicht ebenso unklar, wie der Konnex zum Diplomaten. Um Mißverständnissen vorzubeugen, verweise ich mit Nachdruck auf den Artikel 9 der JV, in dem es weder um Krieg und Abschaffung des Krieges *an sich* noch um den Krieg als Rechtsinstitut *an sich* geht, vielmehr um den (wie sich zeigt, problematisch bleibenden Versuch eines dem „japanischen Staatsvolke“ zugeschriebenen) „Verzicht[s]“ (*hōki*, nicht *haishi*) *Japans* auf seine „staatliche Machtausübung“ (*kokken*) in Form von Krieg, auf Androhung und Anwendung militärischer Gewalt zum Zwecke der Beilegung inter-nationaler kriegerischer Auseinandersetzungen (*kokusai funsô*). Wie der Krieg z.B. im Verzuge eines Überfalles auf Japan auf seiten der Angegriffenen organisatorisch geführt und legitimiert werden müßte, wer ihn in welchen Verbänden zu führen hätte, bleibt theoretisch ungeklärt. Daß er weder gänzlich ausgeschlossen werden kann, noch je einfach hingenommen, geschweige denn verhindert würde, steht doch außer Zweifel. Am Ende ist es ferner unklar, ob aus der Sicht Shideharas



Und obschon der Artikel wie alles in der japanischen Verfassung unverändert geblieben ist, zeigt der Zustand des Landes, daß er sich streng nicht halten läßt und zumindest ein Graufeld zwischen Verfassung und Regierungspolitik hinterlassen hat, in dem sich mir im Schatten der Vertreibungspolitik auf dem Balkan, der französischen und amerikanischen Kriegsförderung im Kongo und der russischen Einsätze in Tschetschenien bzw. Waffenlieferungen nach Äthiopien wie nach Eritrea Analogien andeuten: Die europäische Allianz mit den USA und die neuen „Sicherheitsverträge“ zwischen den USA und Japan betreiben, so sieht es aus, eine Umkehrung, in deren Verzug die einseitige Feststellung von Menschenrechtsverletzungen einerseits (die indessen nicht generell obligatorisch spezifische Einsätze fordern soll) und die Verletzung staatlicher Souveränität sowie der Weisungskompetenz des UN-Sicherheitsrates andererseits an Legitimität gewinnen. Wieder einmal kündigt sich also eine Doktrin an, die den subjektiv veranschlagten rhetorisch „gerechten“ Krieg über das Konsensprinzip der globalen Ordnung stellt. Diesem ausgesprochen komplexen Problem, dem Widerstreit um ökonomische Ressourcen zwischen den Ansprüchen auf „Notwehr“ gegen angewandte militärische Gewalt und auf staatliche „Souveränität“ können weder die ethologischen Allgemeinplätze noch machtpolitische, ethische, religiöse oder pazifistische Losungen eine einfache und generelle Lösung bzw. eine „Abschaffung des Krieges“ anbieten. Den Weg zu unserer der Konstellation aus schwer erkennbaren Motiven, Rang der Vergehen, Macht, Raum und Zeit, Einschätzung, Abwägung und ethischer Gesinnung überantworteten „Sprachlosigkeit“, die einstweilen bleibt, am Beispiel der Großmachtpolitik in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bzw. ihrer Ablehnung durch die am Ende gescheiterte „Shidehara-Diplomatie“ sichtbar gemacht zu haben, ist das zum Nachdenken veranlassende Verdienst der vorgestellten Dissertation.

*Markus Rüttermann*

---

militärische Gewalt auf japanischem Territorium unter die Kategorie der internationalen kriegerischen Auseinandersetzungen fiele.